

Stadt Kamen  
Fachbereich Finanz Service  
- Steuern und Gebühren -

Kamen, 06. Dezember 2019

## **ALLGEMEINVERFÜGUNG**

### **Widmung von Verkehrsflächen nach dem Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW)**

Gemäß § 6 Absatz 1 StrWG NW in der zur Zeit gültigen Fassung wird die im Eigentum der Stadt Kamen stehende Verkehrsfläche der

#### ***Ebertallee (Stichstraße zu den Grundstücken Mittelstraße 49 a, Ebertallee 1 b, 1 c und 1 d)***

als Gemeindestraße, bei der die Belange der Erschließung der anliegenden Grundstücke überwiegen, dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

Straßengruppe: Gemeindestraße

Untergruppe: Anliegerstraße (322 m<sup>2</sup> Fahrweg aus dem Grundstück 1398-1-538, im Lageplan mit „**AS**“ gekennzeichnet)

Die Widmung bezieht sich auf die Straßenfläche, die im Lageplan (s. Anlage) dargestellt ist. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Widmungsverfügung.

Diese Widmung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Bekanntmachungsblatt der Stadt Kamen in Kraft.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen die Widmung der vorgenannten Verkehrsflächen kann vor dem Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen binnen eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden.

Die Bürgermeisterin

Kappen

